

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1880)
Heft: 4

Anhang: Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der leitende Ausschuß wird in der Uebergangszeit bis zur vollständigen Regelung der einschlägigen Verhältnisse alle vorkommenden Fälle nach billigem Ermessen entscheiden. Gegen solche Entscheide steht eventuell dem Petenten der Rekurs an das eidg. Departement des Innern, beziehungsweise an den Bundesrath zu. Die genannte Uebergangszeit soll längstens nach Abschluß eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung ihr Ende erreichen.

Art. 74.

Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und ist ermächtigt, später allfällig nothwendig werdende Aenderungeu derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Maturitätsprogramme.

III. Für die Kandidaten der Thierarzneikunde.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur propädeutischen Prüfung gemäß Art. 62 der Prüfungsordnung zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

- 1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
- 2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Uebersetzung eines leichtern Schriftstellers.
- 3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cæsar.

B. Geschichte.

- 4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

- 5) Angemessene Kenntniß der politischen und physikalischen Geographie.

D. M a t h e m a t i k.

- 6) Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
- 7) Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
- 8) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. N a t u r w i s s e n s c h a f t e n.

- 9) Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
- 10) Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

Vollziehungsbestimmungen.

Der leitende Ausschuß ist berechtigt, von der gleichmäßigen Berücksichtigung obigen Programmes bei den Abgangsprüfungen der betreffenden Schulen, beziehungsweise bei den Aufnahmeprüfungen in die Thierarzneischulen, sich durch Delegirte zu überzeugen.

Es wird den Thierarzneischulen empfohlen: 1) keine Schüler vor zurückgelegtem 17. Altersjahre aufzunehmen; 2) sich bezüglich der Gültigkeit der auf die amtlichen Prüfungen hin vorgenommenen Aufnahmen und Abweisungen auf dem Fuß der Gegenseitigkeit zu vereinbaren.

Bern, den 2. Heumonats 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Walti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 73, Zeile 17 soll es heißen: mit einem *regelmäßigen* Verlaufe, statt mit einem unregelmäßigen.

Seite 85, Zeile 1 von oben und Zeile 7 von unten soll es heißen: *pathogenetisches* Agens, statt pathogenisches etc.
